



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2023

Nr. 02/2023

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 29/21 „Standort Massow“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 2
- Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Herrn Julius Knoefeldt Seite 4
- Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Herrn Julius Herrmann Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, 2. Baustufe, Bahnübergangersatzmaßnahme der Landesstraße L791, Thomas-Müntzer-Straße“ im Bahn-km 33,820 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz-Elsterwerda in der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming sowie einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Kohärenzsicherungs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Dabendorf, Lindenbrück, Wünsdorf und Zossen der Stadt Zossen, in der Gemarkung Genshagen der Stadt Ludwigfelde, der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf der Stadt Trebbin, in der Gemarkung Horstwalde der Stadt Baruth/Mark, in der Gemarkung Alexanderdorf der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming und in der Gemarkung Salzbrunn der Stadt Beelitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 51 I ppa/060-2300#005) Seite 5
- Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2022 Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 09.03.2023 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 23.02.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 30.03.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 20.02.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 02.03.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/001** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 29/21 „Standort Massow“
- VV 23/002Frak** Beschluss zur Berufung von Herrn Herr Detlef Haase, wohnhaft im Ortsteil Mückendorf, als sachkundigen Einwohner in den Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark auf Vorschlag der Fraktion CDU
- VV 23/006Frak** Beschluss zur Entsendung von Herrn Thomas Kreuzmann, wohnhaft im Ortsteil Paplitz, als reguläres Mitglied in den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Teltow-Fläming

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2023 wurde nachfolgender Sachbeschluss gefasst:

- VV 23/004** Beschluss zur Gewährung eines Kapitalzuschusses in Höhe von 400.000,00 € an die Gemeinnützige GmbH „Gesundheitszentrum Baruth/Mark“ sowie zur Darlehensumwandlung in Höhe von 100.000,00 € jeweils unter der Bedingung der Rückgewähr bei Gewinnerzielung

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Januar/Februar 2023 bislang keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.02.2023

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 29/21 „Standort Massow“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 18.11.2021 haben die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark und die Gemeindevertretung der Gemeinde Halbe beschlossen, für den jeweils zu ihrer Kommune gehörenden Flächenanteil des Geländes „Standort Massow“ einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im förmlichen Verfahren nach § 2 ff. BauGB aufzustellen (VV 21/058).

Die Größe des Plangebietes umfasst für beide Bebauungspläne eine Fläche von insgesamt ca. 62 ha, von denen etwa 50 ha auf die Gemarkung Freidorf in der Gemeinde Halbe fallen und ca. 12 ha auf die Stadt Baruth/Mark.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in Baruth/Mark, Gemarkung Dornswalde, Flur 1, Flurstücke 44 (K 7225) teilweise, 51, 53, 55, 59, 88 teilweise, 90 teilweise, 92, 93 teilweise, 94, 95, 98, 100. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (siehe **Anlage**) dargestellt.

Begründung des Aufstellungsbeschlusses / Ziele der Planung

Massow ist ein Konversionsstandort der unmittelbar westlich der Autobahnauffahrt Baruth/Mark an der A 13 gelegen ist. Die Fläche gehört zu einem größeren östlichen Teil zum Gebiet der Gemeinde Halbe, der kleinere westliche Teil gehört zur Stadt Baruth/Mark. Das Gelände wurde seit den 1960er Jahren durch das Ministerium für Staatssicherheit militärisch genutzt, die durch das MfS genutzten Bereiche umfassten ca. 70 ha. Nach 1990 siedelten sich dort verschiedene gewerbliche Nutzungen an, darunter aufgrund der Autobahnnahe einige autoaffine Betriebe (Tankstelle, Hotel, Motel) sowie eine Rehaklinik. Die meisten dieser Nutzungen wurden später aufgegeben, die Gebäudesubstanz ist größtenteils im Verfall begriffen. Aktuell befinden sich dort noch vereinzelte gewerbliche Nutzungen, das ehemalige Hotel wird als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Die vorhandene Bebauung bildet keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB, so dass die Fläche planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen ist. Nach mehreren Eigentümerwechseln hat das Unternehmen Summit Real Estate Hirundo GmbH die Fläche Anfang des Jahres 2018 erworben. Vom Erwerb ausgenommen sind die des ehemaligen Hotels (Flüchtlingsunterkunft) und der ehemaligen Rehaklinik sowie einige andere kleinere Flächen. Der Eigentümer verfolgt die Absicht, den durch bauliche Nutzungen geprägten Flächenanteil von ca. 50 ha baulich als Gewerbe- und Industriegebiet (GE und GI) zu entwickeln. Dafür muss Planungsrecht geschaffen werden. Die angestrebte Qualität des Gebiets soll auch durch ökologische Kriterien (Begrünung, Regenwasserbewirtschaftung, Ressourcenschonung) erreicht werden. Schlichte Restnutzungen von Flächen (Ablagerung von Altmaterial, Abstellen von Geräten und Fahrzeugen) sowie Lagerflächen für immisionsbelastete Materialien sind grundsätzlich auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für den Flächenanteil der Stadt Baruth/Mark ist im Übersichtsplan schwarz gestrichelt dargestellt, der entsprechende Flächenanteil der Gemeinde Halbe ist blau gestrichelt eingetragen.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen der Gemeinde Halbe und der Stadt Baruth/Mark am 25.11./07.12.2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Danach stimmen die Gemeinde Halbe und die Stadt Baruth/Mark darin überein, dass die Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand einen städtebaulichen Missstand darstellt und verpflichten sich, für die Aufstellung von Bebauungsplänen für ihren jeweiligen Flächenanteil nach Maßgabe der Beschlussfassung ihrer Vertretungskörperschaften vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 09.02.2023 in der öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 29/21 „Standort Massow“, bestehend aus der Plan-

zeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2022, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (VV 23/001).

Einsichtnahme:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit den vorgenannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark in der Zeit vom

27.02.2023 bis einschließlich dem 31.03.2023

während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/ Mark vorgebracht werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingestellt. Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen unter den Web-Adressen: blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de zur Verfügung.

Über den Inhalt des Planes wird von der Mitarbeiterin des Bauamtes / Sachgebiet Bauleitplanung (Telefon: 033708-972-44 oder per Mail unter paul@stadt-baruth-mark.de) während der o.g. Einsichtnahmefrist auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Baruth/Mark, den 10.02.2023

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Anlage



Übersichtsplan / Lageplan zur Abgrenzung der Geltungsbereiche

- Geltungsbereich Bebauungsplan 29/21 „Standort Massow“, Stadt Baruth/Mark
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Standort Massow“, Gemeinde Halbe

Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet

Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung

Die jetzige Anschrift des Herrn Julius Knoefeldt - letzte Anschrift: „nicht bekannt“ - ist unbekannt. Dem o. g. ist die Mahnung I 12054/MALF0000978 vom 19.01.2023 zuzustellen.

Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung kann in Baruth/Mark, Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Baruth/Mark, 19.01.2023

gez. Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung

Die jetzige Anschrift des Herrn Julius Herrmann - letzte Anschrift: „nicht bekannt“ - ist unbekannt. Dem o. g. ist die Mahnung I 12055/MALF0000978 vom 19.01.2023 zuzustellen.

Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung kann in Baruth/Mark, Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Baruth/Mark, 19.01.2023

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

**„Ausbaustrecke Berlin-Dresden, 2. Baustufe, Bahnübergangersatzmaßnahme der Landesstraße L791, Thomas-Müntzer-Straße“ im Bahn-km 33,820 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz-Elsterwerda in der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming sowie einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Kohärenzsicherungs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Dabendorf, Lindenbrück, Wünsdorf und Zossen der Stadt Zossen, in der Gemarkung Genshagen der Stadt Ludwigsfelde, der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf der Stadt Trebbin, in der Gemarkung Horstwalde der Stadt Baruth/Mark, in der Gemarkung Alexanderdorf der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming und in der Gemarkung Salzbrunn der Stadt Beelitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bundesland Brandenburg
(Geschäftszeichen: 51 Ippa/060-2300#005)**

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Ersatz des Bahnüberganges der Landesstraße L791, Thomas-Müntzer-Straße im Bahn-km 33,820 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz-Elsterwerda in der Stadt Zossen durch eine niveaufreie Straßenüberführung. Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Rückbau des technisch gesicherten Bahnüberganges, den Neubau einer Straßenbrücke über die Bahnanlagen in einer zum Bahnübergang nach Süden verschobenen Lage, die Änderung der Landesstraße L791 zur Anbindung an die neue Straßenbrücke, den Neubau von Straßendämmen und einer Stützwand, den Bau einer Anliegerstraße, den Bau eines Wirtschaftsweges, den Bau von Anlagen zur Entwässerung der Straßenbrücke und der Fahrbahnen, den Neubau der Straßenbeleuchtung und landschaftspflegerische Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 26.10.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Zossen, Ludwigsfelde, Trebbin, Baruth/Mark, Beelitz und der Gemeinde Am Mellensee beansprucht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 13
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- Untersuchung zu betriebsbedingten und baubedingten Schallimmissionen (Baulärm), Planunterlage Nr. 17
- Untersuchung zu betriebsbedingten und baubedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 18
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Planunterlage Nr. 19
- Fachbeitrag nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 20
- Hydrologisches Gutachten, Planunterlage Nr. 21
- Verschattungsgutachten, Planunterlage Nr. 24

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 28.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023 in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 04, 15837 Baruth/Mark - Zimmer: Bürgerbüro - während der folgenden Zeiten

am Montag von 07:30 bis 16:30 Uhr
am Dienstag von 07:30 bis 16:30 Uhr
am Donnerstag von 07:30 bis 18:30 Uhr
am Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerungsverfahren> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 27.04.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Baruth/Mark, 07.02.2023

gez. Ilk
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte
für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2022**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2019 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow- Fläming für die Stadt Baruth/ Mark ortsüblich bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Erläuterungen für baureifes Land liegen

vom 20.02.2023 bis einschließlich dem 20.03.2023

in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform

Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Hinweis: Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2022 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2022 zur Verfügung.

gez. Anett Thätner
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.03.23, Erscheinung: 17.03.23